

**AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN –
GD COMM A2-2/2008
EUROGLOBE**

Die Kultur im Dienste der Debatte über Europa

1. HINTERGRUND

Im Kontext der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon wies der Europäische Rat darauf hin, dass es entscheidend darauf ankommt, mehr und besser mit den Bürgern zu kommunizieren, indem ihnen umfassende Informationen über die Tätigkeiten der Europäischen Union zur Verfügung gestellt und sie in einen kontinuierlichen Dialog einbezogen werden.¹

Im Rahmen einer Reihe von Initiativen zur Förderung einer weitreichenden öffentlichen Debatte auf nationaler und europäischer Ebene hat die Kommission beschlossen, Finanzhilfen für die Organisation von Veranstaltungen zu vergeben, bei denen die Kultur als Instrument genutzt wird, um die Verbindungen zwischen den Bürgern der Europäischen Union zu stärken.

2. ZIEL

Mit der Aufforderung wird das Ziel verfolgt, öffentliche Debatten über europäische Themen zu fördern. Zu diesem Zweck sollen Kommunikationsveranstaltungen organisiert und die Kultur als Instrument genutzt werden, um ein besseres Verständnis der Rolle und der Maßnahmen der EU und ihrer Auswirkungen in den Mitgliedstaaten zu erreichen.

Die Kommission vergibt Finanzhilfen, um die Organisation europaweiter **Kommunikationsinitiativen** zu fördern, die darauf abzielen, Anreize für Debatten über zentrale europäische Fragen zu geben. Die vorgeschlagenen Kommunikationsveranstaltungen müssen in mindestens zwei der Mitgliedstaaten stattfinden, die zwischen Januar 2009 und Ende 2010 die Ratspräsidentschaft innehaben, und in den Zeitraum fallen, in dem sie tatsächlich den Ratsvorsitz stellen (siehe Anhang 10).

Die Kultur- und Kommunikationsveranstaltungen könnten folgende Form haben:

- Musikveranstaltungen
- Ballettaufführungen
- Film- oder Fernsehfestivals und -vorführungen

¹ SI(2007) 500.

Diese Kulturveranstaltungen werden zu **Debatten** und **Kommunikationsaktivitäten** über die Rolle der EU und ihre wichtigsten Leistungen in einem oder mehreren der folgenden vorrangigen Aktionsbereiche führen: **Energie, Klimawandel, Migration und interkultureller Dialog**.

Für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stehen 1 Mio. EUR zur Verfügung. Die Kommission beabsichtigt, im Rahmen dieser Aufforderung höchstens ein oder zwei Projekte zu finanzieren.

Diese Aufforderung richtet sich an Organisationen wie z. B.:

- Kulturakteure
- Kulturvereinigungen
- Kulturstiftungen
- öffentliche Einrichtungen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene
- Vereinigungen, Netzwerke und Zusammenschlüsse von Kultureinrichtungen
- weitere Akteure, die auf dem Gebiet der Kultur tätig sind, einschließlich Privatunternehmen, sofern sie im Rahmen dieser Aufforderung keinen Erwerbszweck verfolgen.

2.1 Kriterien im Einzelnen

Für die Gesamtkoordination ist/sind der/die Projektleiter zuständig.

Die Projekte werden:

- in den Mitgliedstaaten durch Debatten im Rahmen von Kommunikationsveranstaltungen zu einem besseren Verständnis der Relevanz der EU und ihrer Maßnahmen beitragen;
- die Kultur als Instrument nutzen, um Debatten und Austauschmaßnahmen anzustoßen;
- sich mit Themen in den Bereichen Energie und Klimawandel, Migration und interkultureller Dialog befassen, die zu den Kommunikationsprioritäten der Europäischen Kommission gehören;
- die Kommunikationsmöglichkeiten nutzen, die jeder Mitgliedstaat bietet, der von Januar 2009 an den Ratsvorsitz innehat:
- festliche Elemente beinhalten;
- Austauschmaßnahmen mit Vertretern der Zivilgesellschaft aus anderen Mitgliedstaaten vorsehen;
- auf die breite Öffentlichkeit ausgerichtet sein und allgemeines öffentliches Interesse wecken;
- politische Organe auf lokaler, nationaler und EU-Ebene einbinden;
- audiovisuelle Medien und Meinungsführer einbinden, um die Wirkung der Veranstaltungen zu maximieren.

Das Projekt **muss mindestens zwei Ratspräsidentschaften abdecken**.

Es soll eine Reihe detaillierter Empfehlungen zur Organisation von regelmäßigen Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat, der den Ratsvorsitz stellt, sowie zur Relevanz der EU für Kultur und Gesellschaft im Allgemeinen entwickelt werden. Konkret ist im Rahmen der Nachbereitung des Projekts ein umfassender Bericht auszuarbeiten, in dem die Erfolge und Misserfolge des Projekts beschrieben, die Auswirkungen der

durchgeführten Veranstaltungen beurteilt und spezifische und detaillierte Empfehlungen für die nachhaltige Organisation von Debatten und Kommunikationsaktivitäten im Zusammenhang mit Kulturveranstaltungen ausgesprochen werden. Diese Empfehlungen sollen insbesondere Folgendes abdecken:

- Methodik zur Abstimmung des Themas der Veranstaltungen auf das Land, das die Ratspräsidentschaft innehat;
- Machbarkeit der Ausrichtung auf die breite Öffentlichkeit und Alternativvorschläge;
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit den nationalen Behörden bei der Organisation von Veranstaltungen: Koordinierung, Struktur, Zeitplan, Format und Thema;
- Einbindung lokaler und regionaler Behörden;
- Einbindung von Medien und Meinungsführern;
- Finanzplanung;
- Möglichkeiten zur Maximierung der kommunikativen Wirkung.

(vgl. förderfähige Aktivitäten, Abschnitt 5.3 dieser Aufforderung)

3. ZEITPLAN

Die Anträge sind der Kommission bis spätestens **31. August 2008** zu übermitteln.

Bitte lesen Sie Abschnitt 12.3 dieser Aufforderung aufmerksam durch; dort sind die Modalitäten der Antragstellung genau beschrieben.

3.2 Laufzeit

Die Projektaktivitäten beginnen frühestens am **1. Januar 2009** und enden spätestens am **31. Dezember 2010**.

Die Projektlaufzeit beträgt höchstens **24** Monate.

Anträge für Projekte, deren Laufzeit die hier angegebene Höchstlaufzeit übersteigt, sind nicht zulässig.

Sofern der Empfänger nachweisen kann, dass der Beginn der Maßnahme vor der Unterzeichnung der Vereinbarung notwendig war, können auch vor der Unterzeichnung der Vereinbarung getätigte Ausgaben genehmigt werden. Der Beginn des Förderzeitraums kann jedoch auf keinen Fall vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen.

Sollte der Finanzhilfeempfänger nach der Unterzeichnung der Vereinbarung und dem Beginn des Projekts feststellen, dass es – aus hinreichend nachgewiesenen und nicht von ihm zu verantwortenden Gründen – unmöglich ist, das Projekt in der vorgesehenen Laufzeit abzuschließen, kann eine Verlängerung des Förderzeitraums gewährt werden. Eine solche Verlängerung um höchstens **6** Monate wird gewährt, wenn dies innerhalb der in der Vereinbarung genannten Frist beantragt wird. In diesem Fall beträgt die Höchstlaufzeit **30** Monate.

Vor dem Förderzeitraum angefallene Kosten werden nicht berücksichtigt.

3.3 Information über die Ergebnisse der Auswahl:

Die Finanzhilfevereinbarung geht dem Begünstigten voraussichtlich im **November** 2008 zu. Der Förderzeitraum beginnt am Tag der Unterzeichnung der Vereinbarung durch die letzte der beiden Parteien.

Die Liste der ausgewählten Projekte wird auf der folgenden Website veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/dgs/communication/grants/index_de.htm

4. FINANZIERUNG

Für die Kofinanzierung des Projekts sind im Rahmen dieser Aufforderung insgesamt 1 000 000 EUR vorgesehen. Die Finanzhilfe der Kommission übersteigt keinesfalls **80 %** der gesamten förderfähigen Ausgaben. Die Höhe der gewährten Finanzhilfen fällt voraussichtlich je nach Art des Projekts, der Anzahl der beteiligten Partner usw. sehr unterschiedlich aus. Voraussichtlich werden die Finanzhilfen zwischen **500 000 EUR** und höchstens **1 000 000 EUR** betragen.

Die Europäische Kommission behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft soll zur Umsetzung eines Projekts beitragen, dessen Durchführung ohne die EU-Förderung nicht problemlos möglich wäre. Die Finanzhilfe basiert auf dem Kofinanzierungsprinzip.

Entsprechend müssen mindestens 20 % der veranschlagten förderfähigen Gesamtkosten des Projekts aus anderen Quellen als dem Haushalt der Europäischen Union gedeckt werden. In den Vorschlägen ist der Nachweis einer gesicherten Kofinanzierung in Höhe des nicht von der Finanzhilfe abgedeckten Teils der Gesamtkosten des Projekts zu erbringen.

5. FÖRDERKRITERIEN

Damit die Kommission die Übereinstimmung mit den Kriterien prüfen kann, hat der Antragsteller einen Aktionsplan vorzulegen, in dem insbesondere Folgendes zu erläutern ist:

- allgemeines Konzept, Organisation des Projekts und vorgesehene Instrumente;
- detaillierte Beschreibung der Kommunikationsveranstaltungen bzw. Produkte;
- behandelte Themen gemäß Abschnitt 2.1;
- geplante Maßnahmen, um das Projekt und/oder die Veranstaltungen insbesondere in den Medien bekannt zu machen (Partnerschaften mit den Medien, Organisation der Pressearbeit) und um beim Zielpublikum Interesse zu wecken und es zur Teilnahme zu motivieren;
- Beschreibung der Eignung der Organisation(en), die das Projekt verwaltet/verwalten (insbesondere deren Fähigkeit, in den Mitgliedstaaten zu arbeiten, die den Ratsvorsitz übernehmen) und der Managementstruktur des Projekts;
- ausführlicher Finanzplan;
- ausführlicher Zeitplan für das gesamte Projekt (bitte Angaben zum zeitlichen Rahmen in Abschnitt 3 beachten).

5.1 Einrichtungen/Organisationen/Empfänger

Um für eine Finanzhilfe in Frage zu kommen, müssen der Antragsteller und die Partnerorganisationen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- sie dürfen keinen Erwerbszweck verfolgen (entweder gemäß Satzung oder für die Zwecke des Projekts);
 - sie müssen über Rechtspersönlichkeit verfügen;
 - sie müssen ihren Sitz in einem der EU-Mitgliedstaaten haben;
 - sie müssen über die für die Durchführung des Projekts benötigte finanzielle, fachliche und operative Leistungsfähigkeit verfügen.
- Bei den Antragstellern muss es sich um Vereinigungen, Netzwerke oder Zusammenschlüsse von Kultureinrichtungen oder anderen auf dem Gebiet der Kultur tätigen Akteuren handeln.
 - Die Antragsteller haben Kopien ihrer Satzung sowie Bescheinigungen über ihre amtliche Eintragung vorzulegen.
 - Die Antragsteller müssen nachweisen, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften genannten Situationen befinden (siehe Abschnitt 6).

5.2 Arten der Zusammenarbeit

Förderfähig sind unter anderem Kooperationen, die auf Partnerschaften basieren. Unter „Partnerschaft“ ist eine aktive geistige Zusammenarbeit – auch in Teilbereichen – zur Verwirklichung des Projekts zu verstehen. Eine rein finanzielle Unterstützung („Sponsoring“) ist keine Partnerschaft. Die Partnerschaft muss in jedem Fall einen Mehrwert für das Projekt erbringen.

Der Antragsteller muss Erklärungen der Partnerorganisationen zu ihrer Beteiligung vorlegen (Originalunterschriften erforderlich).

5.3 Aktivitäten

Mit den vorgeschlagenen Aktivitäten darf kein Erwerbszweck verfolgt werden.

Förderfähig sind u. a. folgende Aktivitäten (nicht erschöpfende Liste):

- Musikveranstaltungen
- Ballettaufführungen
- Film- oder Fernsehfestivals und -vorführungen

5.4 Vorschläge

Berücksichtigt werden ausschließlich Vorschläge, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Der Antrag muss auf dem offiziellen Formular gestellt werden, das vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen ist (Originalunterschriften erforderlich), und innerhalb der festgelegten Frist eingehen.
- Dem Antrag sind ein offizielles Schreiben der antragstellenden Organisation, die Nachweise für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit sowie alle anderen im Antragsformular geforderten Unterlagen beizufügen.
- Die Antragsteller müssen einen hinsichtlich Ausgaben und Einnahmen ausgeglichenen Finanzplan vorweisen und den Höchstsatz für die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft einhalten, der bei **80 %** der förderfähigen Ausgaben liegt (Höchstbetrag der Finanzhilfe 1 000 000 EUR).

Bitte beachten Sie, dass jeder Empfänger nur eine Finanzhilfe pro Maßnahme aus dem Haushalt erhalten kann.

Alle übrigen Bedingungen gemäß Abschnitt 12 dieser Aufforderung müssen ebenfalls erfüllt sein.

6. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Der Antragsteller muss bestätigen, dass keiner der in den Artikeln 93 und 94 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates) dargelegten und nachstehend aufgeführten Fälle auf ihn zutrifft.

Von der Teilnahme an der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen werden Antragsteller,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Keine Finanzhilfe können Antragsteller erhalten, die zum Zeitpunkt des Verfahrens der Finanzhilfevergabe:

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.

Gemäß den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung kann der öffentliche Auftraggeber gegenüber Antragstellern, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängen.

Zur Erfüllung dieser Bestimmungen müssen Antragsteller eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben (siehe Anhang 13 Erklärung des Antragstellers), mit der sie bescheinigen, dass keiner der in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung angeführten Umstände auf sie zutrifft.

7. AUSWAHLKRITERIEN

Anhand der Auswahlkriterien wird die Fähigkeit des Antragstellers beurteilt, die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchzuführen.

Der Antragsteller muss nachweislich über stabile und ausreichende Kofinanzierungsquellen verfügen, damit er seine Tätigkeit während der Dauer der Durchführung der geförderten Maßnahme bzw. während des Rechnungsjahres, für das eine Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an ihrer Finanzierung beteiligen kann. Er muss nachweisen, dass er über die für das vorgeschlagene Projekt relevanten beruflichen Kompetenzen, Qualifikationen und/oder Erfahrungen verfügt, die erforderlich sind, um die vorgeschlagene Maßnahme bzw. das vorgeschlagene Arbeitsprogramm vollständig durchzuführen.

Der Empfänger muss die Beträge der Kofinanzierungen nachweisen, die entweder aus eigenen Mitteln oder in Form von Finanztransfers seitens Dritter oder aber als Sachleistungen beigebracht werden. Sachleistungen in Form von Immobilien gehen nicht in die Berechnung des Kofinanzierungsbetrags ein (Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung, Artikel 172 Absatz 2 und Artikel 116 Absatz 1). Hinweis: Wegen der schwierigen Ermittlung des Werts und des Nachweises des tatsächlichen Vorliegens von Sachleistungen wird nachdrücklich empfohlen, eine Kofinanzierung in Form von Sachleistungen soweit möglich zu vermeiden.

Der Antragsteller muss eine ehrenwörtliche Erklärung ausfüllen und unterzeichnen, die seinen Status als juristische Person sowie seine finanzielle und operative Fähigkeit belegt, die vorgeschlagene Maßnahme vollständig durchzuführen.

7.1 Fachliche Leistungsfähigkeit

Für die Bewertung der fachlichen Leistungsfähigkeit muss die Organisation zusammen mit dem Antrag die Lebensläufe des Projektleiters und der mit den Tätigkeiten betrauten Mitarbeiter der Organisation einreichen, um deren Fähigkeit zur erfolgreichen Durchführung des Projekts nachzuweisen. Neuere Tätigkeitsberichte sind ebenfalls beizufügen.

Die Antragsteller müssen deutlich machen, dass sie über die für die erfolgreiche Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme notwendige operative Kapazität (Fach- und Managementkompetenzen) verfügen, und Nachweise für ihre Eignung vorlegen, eine Maßnahme in der Größenordnung des für die Finanzhilfe vorgeschlagenen Projekts durchzuführen. Von großer Bedeutung ist insbesondere die Fähigkeit, die Öffentlichkeit zu mobilisieren und ihre Beiträge zu analysieren. Von Vorteil ist außerdem die Fähigkeit, in den Mitgliedstaaten zu arbeiten, die in den nächsten vier Halbjahren den Ratsvorsitz übernehmen.

7.2 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Für die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit müssen die Organisationen zusammen mit dem Antrag folgende Unterlagen vorlegen:

- Gewinn- und Verlustrechnungen der antragstellenden Organisation und Jahresbilanzen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre;
- das vom Antragsteller ausgefüllte und von der Bank bestätigte Formular „Finanzangaben“ (Originalunterschriften erforderlich) (Anhang 5).

Bei öffentlichen Einrichtungen und internationalen Organisationen entfällt die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Bei der Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit sollte als öffentliche Einrichtung jede Organisation betrachtet werden, die entweder

- den Staat als Bürgen hat oder
- gesetzlich nicht für bankrott erklärt werden kann oder
- deren Einkommen durch das Gesetz festgelegt wird.

Anmerkung: Kommt die Kommission aufgrund der vorgelegten Unterlagen zu dem Schluss, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, kann sie:

- o den Antrag ablehnen;
- o zusätzliche Informationen verlangen;
- o eine Sicherheit fordern (siehe Abschnitt 9.3);
- o eine Finanzhilfvereinbarung ohne Vorauszahlung vorschlagen.

7.3 Rechnungsprüfung

Liegen die Projektkosten bei 500 000 EUR oder darüber bzw. liegt die Finanzhilfe bei 100 000 EUR oder darüber, muss dem Antrag der Bericht eines externen zugelassenen Buchprüfers beigefügt sein.

In diesem Bericht sind der letzte verfügbare Jahresabschluss zu bescheinigen und die Finanzkraft des Antragstellers zu bewerten.

Von dieser Verpflichtung entbunden sind öffentliche Einrichtungen sowie internationale Organisationen des öffentlichen Rechts.

8. GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Förderfähigkeit der Anträge/Projekte wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Tragweite des Projekts in Bezug auf Aktivitäten, geografische Abdeckung und potenzielles Zielpublikum (20 % der Gesamtbewertung);
- b) Qualität und Genauigkeit der Beschreibung der vorgesehenen Methodik (10 % der Gesamtbewertung);
- c) Klarheit und Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts für das Projekt und Realisierbarkeit der Ziele innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens (15 % der Gesamtbewertung);
- d) Qualität der praktischen Aspekte der Projektorganisation, Engagement und Einbindung der verschiedenen Partner, genaues Arbeitsprogramm und korrekter Finanzplan, eindeutig geregelte Zuständigkeiten bezüglich der Projektkoordinierung usw. (20 % der Gesamtbewertung);
- e) Kosten-Nutzen-Verhältnis (20 % der Gesamtbewertung);
- f) Qualität und Schlüssigkeit der Pläne für die Bekanntmachung der Projekte und die Einbeziehung von Medien und Sponsoren (15 % der Gesamtbewertung);
- g) ordnungsgemäße Überwachung und Bewertung der Projektqualität und Wirkung (10 % der Gesamtbewertung).

Bitte beachten Sie, dass jeder Empfänger nur eine Finanzhilfe pro Maßnahme aus dem Haushalt erhalten kann.

9. FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Die Annahme eines Antrags durch die Kommission verpflichtet diese nicht zur Vergabe eines Finanzierungsbeitrags in Höhe des vom Empfänger der Finanzhilfe beantragten Betrags. Die Gewährung einer Finanzhilfe begründet keinen Anspruch für die nachfolgenden Jahre.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft dient als Anreiz zur Verwirklichung von Projekten, die ohne finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft nicht durchgeführt werden könnten; sie beruht auf dem Grundsatz der Kofinanzierung. Sie ergänzt den finanziellen Eigenbeitrag des Antragstellers und/oder nationale, regionale oder private Beihilfen, die der Antragsteller von anderer Seite erhält.

Der Betrag der im Abschnitt „Einnahmen“ des Finanzplans genannten Eigenmittel (20 %) wird als definitiv abgesichert betrachtet und ist als Mindestmittelausstattung in die Rubrik „Einnahmen“ der Endabrechnung einzusetzen.

Der gewährte Betrag kann nicht über dem beantragten Betrag liegen.

Der Finanzhilfeantrag muss einen detaillierten Finanzplan enthalten, in dem sämtliche Beträge in Euro anzugeben sind. Antragsteller aus Ländern, die nicht zur Eurozone gehören, müssen die Umrechnungskurse verwenden, die am Tag der Veröffentlichung dieser Aufforderung im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht wurden.

Der dem Antrag beigefügte maßnahmenbezogene Finanzplan muss in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichen sein und die für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt in Betracht kommenden Kosten klar ausweisen.

Der Antragsteller hat Angaben zu den Quellen und Beträgen sonstiger Finanzierungen zu machen, die er in dem betreffenden Rechnungsjahr für dieselbe Maßnahme erhält bzw. beantragt.

Mit der Finanzhilfe der Kommission darf der Empfänger keinen Gewinn anstreben oder erzielen. Unter Gewinn ist ein Überschuss der Einnahmen gegenüber den Ausgaben zu verstehen. Die gewährte Finanzhilfe wird um den erwirtschafteten Gewinn vermindert.

Das vom Empfänger angegebene Konto oder Unterkonto muss eine Identifizierung der von der Kommission überwiesenen Beträge ermöglichen. Erzeugen die auf dieses Konto überwiesenen Beträge Zinsen oder andere vergleichbare Erträge nach dem Recht des Landes, in dem das Konto geführt wird, zieht die Kommission diese Zinsen oder Erträge ein, sofern sie aus der Vorauszahlung resultieren.

9.1 Zahlungen (Artikel 180 der Durchführungsbestimmungen)

Bei endgültiger Billigung des Antrags durch die Kommission wird zwischen der Kommission und dem Empfänger eine Finanzhilfevereinbarung geschlossen, die auf Euro lautet und die die Bedingungen sowie die Höhe der Finanzierung festlegt. Diese Vereinbarung (Original) ist unverzüglich zu unterzeichnen und an die Kommission zurückzusenden. Die Kommission unterzeichnet als letzte Partei. Innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum, an dem die Vereinbarung von beiden Parteien unterzeichnet worden ist, wird an den Finanzhilfeempfänger eine Vorauszahlung von 70 % geleistet, sofern alle gegebenenfalls erforderlichen Sicherheiten vorliegen. Die Vorauszahlung soll dem Empfänger die Bildung eines finanziellen Grundstocks erlauben.

Der dem Empfänger zu zahlende endgültige Betrag wird von der Kommission anhand der Abschlussberichte festgelegt. Liegen die tatsächlich von der Organisation während der Projektlaufzeit verauslagten förderfähigen Kosten unter den veranschlagten Ausgaben, berechnet die Kommission ihren Finanzierungsanteil nach den tatsächlich verauslagten Beträgen; der Empfänger muss dann gegebenenfalls im Rahmen der Vorauszahlungen bereits überwiesene überschüssige Mittel zurückerstatten.

9.2 Prüfbericht

Für jede Zahlung kann auf der Grundlage einer Analyse der Risiken des Finanzmanagements eine externe Rechnungsprüfung durch einen zugelassenen Rechnungsprüfer verlangt werden. Der Prüfbericht ist dem Zahlungsantrag beizufügen und muss bescheinigen, dass die betreffenden Aufstellungen korrekt und ordnungsgemäß sind und die entsprechenden Belege beigefügt wurden.

9.3 Sicherheit

Die Kommission kann von jeder Einrichtung, die eine Finanzhilfe erhält, im Voraus die Vorlage einer Sicherheit verlangen, um die finanziellen Risiken aufgrund der Vorauszahlung zu begrenzen. Die Kommission kann, sofern dies zweckmäßig und verhältnismäßig ist, vom Empfänger eine solche Sicherheitsleistung verlangen, um die mit den Vorfinanzierungen verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen.

Mit der Sicherheit wird bezweckt, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut, ein Dritter oder die übrigen Empfänger unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Finanzhilfeempfängers eintreten.

Die auf Euro lautende Sicherheit wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestellt.

Die Sicherheit kann durch die selbstschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder auch durch die gesamtschuldnerische Bürgschaft der Empfänger einer Finanzhilfe, die Partei derselben Finanzhilfevereinbarung sind, ersetzt werden.

Die Freigabe der Sicherheit erfolgt im Zuge der Verrechnung der Vorauszahlung mit den Zwischenzahlungen bzw. der Zahlung des Restbetrags, die nach Maßgabe der Finanzhilfevereinbarung an den Empfänger geleistet werden.

Von dieser Bestimmung entbunden sind öffentliche Einrichtungen und Organisationen des internationalen öffentlichen Rechts, die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eingerichtet wurden, sowie deren Sonderagenturen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationale Verband der nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds. Von dieser Verpflichtung können außerdem Empfänger entbunden werden, die eine Partnerschafts-Rahmenvereinbarung geschlossen haben.

9.4 Doppelfinanzierung

Die geförderten Projekte dürfen keine sonstige gemeinschaftliche Finanzierung für die gleiche Aktivität erhalten.

9.5 Förderfähige Kosten

Förderfähig im Sinne der vorliegenden Aufforderung sind Kosten, die

- notwendig sind für die Durchführung des Projekts, im Finanzplan der Vereinbarung vorgesehen sind, notwendig und angemessen sind für den Abschluss des Projekts, den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entsprechen und insbesondere ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen;
- während der in der Vereinbarung festgelegten Laufzeit des Projekts anfallen;
- dem Empfänger tatsächlich entstanden, in den Büchern des Empfängers gemäß den für ihn geltenden Buchführungsregeln verbucht und Gegenstand der vorgeschriebenen Erklärungen gemäß den geltenden Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften sind;
- identifizierbar und überprüfbar sind und durch entsprechende Originalbelege nachgewiesen werden.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Empfängers müssen eine unmittelbare Verknüpfung der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Maßnahme/des Projekts mit den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.

Förderfähige direkte Kosten:

Für alle Projekte wird der Förderzeitraum für Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung eines Projekts in der Vereinbarung über die Gewährung einer Gemeinschaftshilfe festgelegt. Er beginnt, abgesehen von der im Folgenden genannten Ausnahme, nicht vor der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung durch die Kommission.

Für ein Projekt, das bereits angelaufen ist, kann eine Finanzhilfe nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass es erforderlich war, den Beginn des Projekts vor den Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung zu legen. In solchen Fällen dürfen die förderfähigen Kosten nicht vor der Antwort auf die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angefallen sein.

Der Förderzeitraum für Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt darf die Projektlaufzeit nicht überschreiten und wird nicht verlängert.

Die förderfähigen direkten Kosten des Projekts sind Kosten, die unter Beachtung der Bedingungen für die Förderfähigkeit gemäß vorstehendem Absatz als ureigene Kosten aus der Maßnahme identifiziert werden können, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung stehen und ihr unmittelbar zuzuordnen sind. Insbesondere folgende direkte Kosten sind förderfähig, soweit sie die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien erfüllen:

- Personalkosten, die ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts entstehen, sind nur dann förderfähig, wenn der jeweilige Antragsteller den prozentualen Anteil der für die Durchführung des Projekts innerhalb des Förderzeitraums erforderlichen Arbeitszeit und damit den prozentualen Anteil der Personalkosten, die den Projektkosten zugerechnet werden müssen, eindeutig bestimmen und nachweisen kann. Diese Kosten umfassen die tatsächlichen Arbeitsentgelte zuzüglich der Sozialabgaben und sonstiger in die Vergütung eingehender gesetzlicher Kosten, sofern diese nicht die Durchschnittswerte der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Empfängers bzw. seiner Partner überschreiten. Anmerkung: Bei diesen Kosten muss es sich unbedingt um tatsächliche dem Empfänger entstandene Kosten handeln; Personalkosten anderer Organisationen sind nur förderfähig, wenn sie vom Empfänger unmittelbar gezahlt oder erstattet werden.
- Reise- und Aufenthaltskosten für das an dem Projekt beteiligte Personal (etwa für Sitzungen, europäische Konferenzen usw.), sofern diese der üblichen Praxis des Empfängers oder seiner Partner entsprechen. Die Organisationen ermitteln diese Kosten anhand ihrer eigenen Tagegelder. Diese dürfen jedoch nicht die von der Kommission jährlich festgelegten Höchstbeträge überschreiten. (Fußnote 1: Beschluss der Kommission C(2004)1313 vom 7. April 2004 über allgemeine Durchführungsbestimmungen zur Annahme des Leitfadens für Dienstreisen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Kommission.)
- Organisationskosten und Kosten für die Durchführung von Konferenzen und Seminaren (Anmietung von Räumen, Betreuungskosten und Kosten für den Empfang der Teilnehmer, für Dolmetschleistungen und Honorare der Referenten);

- Kosten für den Erwerb von Ausrüstungen (neu oder gebraucht), sofern die betreffenden Güter gemäß den für den Empfänger und solche Güter geltenden Steuer- und Buchführungsvorschriften abgeschrieben werden. Die Kommission berücksichtigt nur den Teil der Abschreibung, der der Laufzeit der Maßnahme/des Projekts sowie der tatsächlichen Nutzungsquote entspricht, es sei denn, die Art und/oder die Rahmenbedingungen der Nutzung rechtfertigen eine andere Kostenübernahme durch die Kommission.
- Kosten für Verbrauchsgüter und Lieferungen, soweit sie nachweisbar sind und im Zusammenhang mit der Maßnahme/dem Projekt stehen.
- Kosten aus Aufträgen, die der Empfänger oder seine Partner für die Zwecke der Durchführung des Projekts vergeben, soweit die Bedingungen gemäß Artikel II.9 der Vereinbarung eingehalten werden.
- Kosten, die sich unmittelbar aus Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts ergeben (Informationsverbreitung, spezifische Evaluierung des Projekts, Audits, Übersetzungen, Vervielfältigung usw.), gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Finanzdienstleistungen (insbesondere Kosten für Sicherheitsleistungen).

Allgemeine Verwaltungskosten bzw. förderfähige indirekte Kosten, z. B.: Büromaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Abschreibung der EDV-Anlagen usw.). Diese Kosten können als förderfähig erklärt werden, wenn sie dem Finanzhilfeempfänger für die Durchführung des Projekts entstehen; sie dürfen jedoch den Pauschalbetrag von 7 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten nicht übersteigen.

Indirekte Kosten sind förderfähig, sofern sie keine Kosten enthalten, die unter einer anderen Rubrik des Finanzplans verbucht sind.

Indirekte Kosten sind nicht förderfähig, wenn der Empfänger bereits anderweitig einen Betriebskostenzuschuss von der Europäischen Kommission erhält.

9.6 Nicht förderfähige Kosten

Als nicht förderfähig gelten folgende Kosten:

- Kosten für eingesetztes Kapital;
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Kosten;
- Rückstellungen für Verluste oder eventuelle künftige Verbindlichkeiten;
- Zinsaufwendungen;
- notleidende Forderungen;
- Wechselkursverluste;
- Mehrwertsteuer, es sei denn, der Empfänger der Finanzhilfe kann nachweisen, dass sie nicht erstattet wird;
- Kosten, die der Empfänger im Rahmen eines anderen Arbeitsprogramms angegeben hat, für das eine Finanzhilfe der Gemeinschaft bereitgestellt wird;
- übermäßige oder unbedachte Ausgaben;
- Kosten für die Vertretung von am Projekt beteiligtem Personal;

- Ausgaben in Verbindung mit Reisen in Länder bzw. aus Ländern, die nicht am Projekt/Programm teilnehmen, es sei denn, diese Reisen wurden vorher ausdrücklich von der Kommission genehmigt.

Sachleistungen sind nicht förderfähig.

Bei einem Teil der Leistungen der Sponsoren des Projekts kann es sich um Sachleistungen handeln. Diese Sachleistungen müssen im Finanzplan unter der Rubrik „Einnahmen“ aufgeführt werden, ausgedrückt als finanzieller Gegenwert der bereitgestellten Dienstleistungen oder Materialien, und mit einem identischen Betrag in der Rubrik „Ausgaben“, jedoch gesondert vom übrigen Haushalt. Sie können jedoch nicht als förderfähige Kosten berücksichtigt werden.

Als Sachleistungen gelten insbesondere langlebige Investitionsgüter, Rohstoffe und die unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit von natürlichen und juristischen Personen.

Die Kommission kann in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen die Kofinanzierung des Projekts in Form von Sachleistungen bis zu 20 % akzeptieren. In diesem Fall darf der für die Sachleistungen angesetzte Wert nicht höher sein als:

- die tatsächlich entstandenen, in Rechnungsunterlagen Dritter ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten, wenn diese Dritten dem Empfänger die betreffenden Sachleistungen zwar unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben, aber die hierfür anfallenden Kosten tragen;
- oder, wenn keine Kosten entstanden sind, die für diese Art von Sachleistungen marktüblichen Kosten.

Diese Möglichkeit gilt nicht für Sachleistungen in Form von Immobilien.

9.7 Rechtsträger

Die Kommission kann eine Finanzhilfevereinbarung nur vorschlagen, wenn Unterlagen vorgelegt und akzeptiert werden, die es ermöglichen, die Rechtspersönlichkeit des Empfängers zu bestimmen.

Der Empfänger muss folgende Unterlagen vorlegen:

Privatunternehmen, Vereinigungen usw.:

- ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Finanzangaben“;
- Auszug aus dem Handelsregister bzw. amtliche Eintragung sowie Kopie des Dokuments, aus dem hervorgeht, ob der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist (in manchen Ländern ist die Handelsregisternummer mit der USt-IdNr. identisch; in diesen Fällen ist nur eines dieser Dokumente erforderlich).

Öffentlich-rechtliche Einrichtung:

- ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular „Finanzangaben“;
- Kopie der Entschließung, des Gesetzes, des Erlasses oder des Beschlusses zur Errichtung der betreffenden Einrichtung oder anderes amtliches Dokument.

10. VERGABE VON AUFTRÄGEN UND UNTERAUFTRÄGEN

Erfordert die Durchführung des Projekts die Vergabe von Aufträgen bzw. Unteraufträgen, so holen der Empfänger und gegebenenfalls seine Partner Angebote von potenziellen Auftrag-

nehmern ein und erteilen unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Verhältnis zwischen Qualität und Preis, den Zuschlag; dabei tragen sie dafür Sorge, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt.

Die grundlegenden Tätigkeiten des Projekts dürfen nicht an Unterauftragnehmer vergeben werden, und die Unterauftragsvergabe darf nur einen begrenzten Teil des Projekts ausmachen.

Der Finanzhilfeempfänger muss zu allen Verträgen Unterlagen aufbewahren, aus denen hervorgeht, dass die Auswahl der Unterauftragnehmer im Sinne der Haushaltsordnung im Wettbewerb erfolgte. Verträge dürfen nur nach dem Datum des Projektbeginns (im Antrag angegebenes Datum) und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kommission vergeben werden.

Macht die Unterauftragsvergabe mehr als 30 % des Budgets aus, ist der Empfänger gehalten, die Ausschreibung umfassend zu dokumentieren und die Unterlagen für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren.

11. BEKANNTMACHUNG

Alle innerhalb eines Rechnungsjahrs gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr des auf den Abschluss des Haushaltsjahrs, in dem sie gewährt worden sind, folgenden Jahres auf der Internetseite der Gemeinschaftsinstitutionen veröffentlicht werden. Diese Informationen können auch über ein anderes geeignetes Medium, beispielsweise das Amtsblatt der Europäischen Union, veröffentlicht werden.

Dabei veröffentlicht die Kommission mit Zustimmung des Empfängers der Finanzhilfe (soweit dies nicht seine Sicherheit gefährdet oder seine Geschäftsinteressen beeinträchtigt) folgende Informationen:

- Name und Anschrift des Finanzhilfeempfängers;
- Gegenstand der Finanzhilfe;
- Betrag der Finanzhilfe und Finanzierungssatz.

Die Empfänger sind gehalten, in jeder Veröffentlichung oder anlässlich von Maßnahmen, für die die Finanzhilfe verwendet wird, den Beitrag der Europäischen Union deutlich zu nennen. Alle das Projekt betreffenden Mitteilungen oder Veröffentlichungen, auch im Rahmen von Konferenzen oder Seminaren, müssen folgenden Hinweis enthalten: „Dieses Projekt wird im Rahmen des Programms EuroGlobe von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt.“

Ferner sind die Empfänger gehalten, in allen Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und anderen Produkten im Rahmen des kofinanzierten Projekts den Namen und das Logo der Europäischen Kommission deutlich sichtbar aufzuführen (Logo wird von der Kommission bereitgestellt).

Außerdem müssen Mitteilungen und Veröffentlichungen des Finanzhilfeempfängers (ungeachtet ihrer Form und des Mediums, einschließlich des Internets) einen Hinweis darauf enthalten, dass sie die Meinung des Verfassers wiedergeben und dass die Europäische Kommission nicht für die Nutzung der darin enthaltenen Informationen haftet.

Wird diese Bestimmung nicht umfassend erfüllt, kann die Finanzhilfe verringert werden.

12. ANTRAGSVERFAHREN

12.1 Veröffentlichung

Der Wortlaut der Aufforderung, die Anhänge und zu Informationszwecken eine Kopie der Musterfinanzhilfevereinbarung werden auf der Website der GD Kommunikation unter folgender Adresse veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/dgs/communication/grants/index_de.htm

12.2 Antragsformular

Der Antrag auf Gewährung einer Finanzhilfe ist auf dem hierfür vorgesehenen Formular der Europäischen Union zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass handschriftliche Anträge nicht berücksichtigt werden. Das Antragsformular ist in einer der Amtssprachen der Europäischen Union auszufüllen. Da sich die Aufforderung an Organisationen richtet, die in den Mitgliedstaaten tätig sind, wäre es für die GD Kommunikation von Vorteil, wenn in der Landessprache ausgefüllten Anträgen eine weitere Version des Antrags in einer der Arbeitssprachen der Europäischen Kommission (Englisch, Französisch, Deutsch) beigelegt wird.

Die Formulare können unter folgender Internet-Adresse heruntergeladen werden:

http://ec.europa.eu/dgs/communication/grants/index_de.htm

Es werden nur Anträge berücksichtigt, die auf den dieser Aufforderung beigelegten Antragsformularen gestellt werden und alle geforderten Unterlagen umfassen.

Die Anträge müssen:

- maschinenschriftlich erstellt werden (handschriftliche Anträge werden nicht angenommen);
- ordnungsgemäß datiert, ausgefüllt und vom gesetzlichen Vertreter der Organisation unterzeichnet sein;
- in vierfacher Ausfertigung (das deutlich als solches kenntlich gemachte Original plus drei Kopien) eingereicht werden.

12.3 Einreichung des Finanzhilfeantrags

Ende der Frist für die Einreichung der Anträge: 31.8.2008

Nach dem 31.8.2008 eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Sämtliche zusätzlichen Informationen, die der Antragsteller als notwendig erachtet, können auf getrennten Blättern vorgelegt werden.

Die Anträge müssen an die unten genannte Anschrift gesendet werden:

Vorschläge sind in Papierform einzureichen, und zwar:

- per Einschreiben an die nachstehende Anschrift (für die fristgerechte Absendung ist das Datum des Poststempels bzw. der von der Post ausgegebene Einlieferungsschein maßgeblich)

Europäische Kommission Generaldirektion KOMMUNIKATION Referat A2 Aufforderung EuroGlobe Büro: BERL 05/209 B-1049 Brüssel Belgien
--

- oder eigenhändig oder durch einen Kurierdienst.
Aus Sicherheitsgründen ist die eigenhändige Abgabe bzw. die Abgabe per Kurierdienst nur bei der zentralen Poststelle der Europäischen Kommission (Avenue du Bourget 1, 1140 Evere, Belgien) möglich. Die Umschläge müssen mit „GD Kommunikation, Referat A2, Aufforderung EuroGlobe, BERL 05/209“ gekennzeichnet werden. Bei eigenhändiger Abgabe entspricht das Einreichungsdatum dem Eingangsdatum. Bei Zustellung durch einen Kurierdienst entspricht das Einreichungsdatum dem Datum des Eingangs bei der Poststelle.

Per Telefax oder E-Mail eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Frist für die Einreichung des Antrags endet am 31. August 2008. Anträge, die durch einen Kurierdienst oder persönlich zugestellt werden, müssen spätestens am 31. August 2008 um 17.00 Uhr (Ortszeit) eintreffen.

Nachträgliche Änderungen der Antragsunterlagen sind nicht zulässig. Die Kommission behält sich jedoch vor, weitere Informationen anzufordern, bevor sie eine endgültige Entscheidung über die Gewährung einer Finanzhilfe trifft.

Die Antragsteller erhalten eine schriftliche Bestätigung über den Eingang ihres Antrags.

Für eine Finanzhilfe werden nur Anträge in Betracht gezogen, die die Förder- und Ausschlusskriterien erfüllen. Antragsteller, deren Antrag als nicht förderfähig eingestuft wurde, werden über die Gründe für die Ablehnung informiert.

Die Antragsteller werden bis zum 15. Oktober 2008 darüber informiert, wie die Kommission über ihren Antrag entschieden hat. Bis die Kommission ihre Projektauswahl getroffen hat, werden keine Informationen bekannt gegeben.

Die ausgewählten Anträge werden einer fachlichen und finanziellen Analyse unterzogen, in deren Verlauf die Kommission bei den Projektverantwortlichen ergänzende Informationen sowie gegebenenfalls weitere Sicherheiten verlangen kann.

Antragsteller, deren Antrag auf eine Finanzhilfe der Gemeinschaft abgelehnt wird, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

12.4 Rechtlicher Rahmen

- Mitteilung der Europäischen Kommission vom 2. Februar 2008 (KOM(2008) 158 endg.): Debate Europe – Auf den Erfahrungen mit Plan D für Demokratie, Dialog und Diskussion aufbauen
- Mitteilung der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2005 (KOM(2005) 494 endg.): Der Beitrag der Kommission in der Zeit der Reflexion und danach – Plan D für Demokratie, Dialog und Diskussion
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 (Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Rates)

12.5 Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Marc Taquet-Graziani
Europäische Kommission
Generaldirektion Kommunikation
Referat A2
Aufforderung EuroGlobe
BERL 05/209
B-1049 Brüssel
Belgien
Tel.: +32 2 29 5 91 02
Fax : +32 2 29 2 06 95
E-Mail: Marc.Taquet-Graziani@ec.europa.eu

Anhänge:

- 1 Antragsformular
- 2a Finanzplan
- 2b Detaillierter Finanzplan
- 3 Nachweisdokumente
- 4 Checkliste
- 5 Formular „Finanzangaben“
- 6 Formular „Rechtsträger“ für Privatunternehmen
- 7 Formular „Rechtsträger“ für öffentliche Einrichtungen
- 8 Vergabe von Unteraufträgen
- 9 Empfangsbestätigung
- 10 Liste der turnusmäßig wechselnden Ratspräsidentschaften
- 11 Entwurf des Vertrags mit einem Begünstigten
- 12 Entwurf des Vertrags mit mehreren Begünstigten